

richtete öffentliche gewerbliche Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte Theil zu nehmen. *)

§ 2. Befreit von dieser Verpflichtung sind nur solche gewerbliche Arbeiter, die den Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Lehrziel der Anstalt bildet.

§ 3. Gewerbliche Arbeiter, die über 18 Jahre alt sind, oder in dem Gemeindebezirke nicht wohnen, aber beschäftigt werden, können, wenn der Platz ausreicht, auf ihren Wunsch zur Theilnahme am Unterrichte zugelassen werden. Der Schulfvorstand bestimmt über die Zulassung solcher Schüler.

§ 4. Jeder Schüler (§ 1 und § 3) hat jährlich ein Schulgeld von 4 Mk. zu entrichten. Dasselbe ist halbjährlich im Voraus an die Kämmererkasse zu zahlen. Für den Fall des Unvermögens eines schulpflichtigen Schülers haben die denselben beschäftigenden Gewerbeunternehmer dieses Schulgeld zu entrichten. Bei nachgewiesener Dürftigkeit des zahlungspflichtigen Gewerbeunternehmers bezw. der Eltern oder alimentationspflichtigen Angehörigen des freiwilligen Schülers kann das Schulgeld ermäßigt oder erlassen werden.

§ 5. Zur Sicherung des regelmäßigen Besuches der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen: 1. Die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten oder dieselbe gemäß § 3 dieses Statuts freiwillig besuchenden gewerblichen Arbeiter müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen der Lehrer ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Theil versäumen; 2. sie müssen die ihnen als nöthig bezeichneten Lernmittel in den Unterricht mitbringen; 3. sie haben die Bestimmungen des für die Fortbildungsschule erlassenen Schulreglements zu befolgen; 4. sie müssen in die Schule mit gewaschenen Händen und in reinlicher Kleidung kommen; 5. sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Verhalten stören und die Schulutensilien und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen; 6. sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unflugs und Lärmens zu enthalten; Zuwiderhandlungen werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung, vom 1. Juli 1891 (R.-G.-Bl. S. 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 6. Eltern, Vormünder und Arbeitgeber dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne, Mündel oder Arbeiter, nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 7. Die Gewerbeunternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten noch nicht 18 Jahre alten gewerblichen Arbeiter spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Leiter der Schule anzumelden und spätestens am 3. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, bei demselben wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu ent-

*) Laut Nachtrag zu diesem Statut vom 5. April 1892 sind auch die Gehülfen und Lehrlinge von Handelsgeschäften, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet.